



# TEILEGUTACHTEN

Nr. 97-0403-A07-01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 7 J x 15 H2, Typ 01470  
 Hersteller: Ruote O.Z. S.p.A.

Seite 2

4100-NI2.705.RV7

Fahrzeug- typ	ABE-Nr. ggf. EWG-Nr.	Verkaufsbe- zeichnung	Leistung [kW] ggf. Ausführung	Bereifung ggf. Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
K 11	G 220 e11* 93/81* 0021*..	Nissan Micra	40/55	195/45R15	A00)A03)A04) A05)A06)A08) A09)A12)A14) A21)K02)K91) L01)
N 13	E 287	Nissan Sunny	40/44/54/55/62/ 66/81/92	185/55R15 M14)K02)K07)	A00)A03)A04) A05)A06)A08) A09)A12)A14) A21)
B 12	E 301		40/54/62/66/81/ 92	195/50R15 F08)K42)K49)	
N 13 A	E 522		54-66	205/45R15 Dunlop SP 8000	
B 12 A	E 521		54-66	F08)K42)K49)	
N 14	F 666	Nissan Sunny	55/66	185/55R15 M14)  195/50R15 K07)	A00)A03)A04) A05)A06)A08) A09)A12)A14) A21)K42)L01) R04)
			105	195/50R15 K07)	
Y 10L	F 672	Nissan Sunny - Kombi - Traveller	55/66/75	185/55R15 M14)  195/50R15 K07)	
Y 10	F 727	Nissan Sunny	40/66	195/50R15 K07)	
	e1* 93/81* 0026*..		55/66		
B 13	F 673	Nissan 100 NX	66/75	185/55R15 M14)  195/50R15	A00)A03)A04) A05)A06)A08) A09)A12)A14) A21)K07)L01) R04)
			105	195/50R15	
N 15	e1* 93/81* 0025*..	Nissan Almera	55/64/66/73 (Otto) 55 (Diesel)	185/55R15 M14)  195/50R15	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A21)
			66/73 (Otto) 55 (Diesel) 105	195/55R15	
				205/50R15	

---

# TEILEGUTACHTEN

Nr. 97-0403-A07-01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 7 J x 15 H2, Typ 01470  
Hersteller: Ruote O.Z. S.p.A.

---

Seite 3

## Auflagen und Hinweise:

- A00 Diese Auflage betrifft nicht dieses Gutachten.
- A03 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von  
Fahrzeughersteller  
Fahrzeugtyp und  
Fahrzeugidentifizierungsnummer  
bescheinigen zu lassen.
- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist anhand eines Prüfberichtes aus einer ABE und ggf. durch Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsversuche nachzuweisen.
- A06 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmutter verwendet werden.
- A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifendruck zu beachten ist.
- A12 Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A21 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780 43 GS 11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch lange Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig.  
Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- F08 An Achse 2 ist, sowohl bei maximal ausgefederter Achse als auch bei zulässiger Achslast, der ausreichende Abstand (mind. 5 mm) zwischen Rad-Reifen-Kombination und Federbein bzw. Stoßdämpfer zu überprüfen.
- K02 Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausauskanten an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K07 Gegebenenfalls ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

---

# TEILEGUTACHTEN

Nr. 97-0403-A07-01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 7 J x 15 H2, Typ 01470  
Hersteller: Ruote O.Z. S.p.A.

---

Seite 4

- K42 Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K49 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- K91 Ggf. ist durch Ausstellen oder Abschleifen der Stoßstange am Übergang zum Radausschnitt eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen.
- L01 Gegebenenfalls ist durch Begrenzung des Lenkeinschlags eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination sicherzustellen.

M14 Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

Bereifung:	185/55R15
Hersteller: =====	Typ: =====
Bridgestone	RE71
Continental	CV51 und CZ51
Dunlop	D40/SP2000/PC225
Goodyear	Eagle VR/ZR/NCT/NCT2/GV/GSD+/GW
Veith Pirelli/Pirelli	P 600
Uniroyal	340/55/R440(nur V-Reifen)
Semperit Direction	M 7000
Michelin	MXV2/MXV3A/XGTV

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Montierbarkeit auf Radgröße 7 J x 15 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikats ist in diesen Fällen auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung mit dem Hinweis zu bescheinigen, daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet werden darf.

Alle Reifenfabrikate, die hier nicht benannt sind und über die bei der Begutachtung eine Bestätigung des Reifenherstellers vorgelegt wird, können auf der dem Genehmigungsabdruck beigefügten Bestätigung als zusätzlich verwendbar festgehalten werden.

R04 Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 5 mm zwischen Reifen und Federbein vorhanden ist. Das verwendete Reifenfabrikat ist auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung einzutragen.

---

# TEILEGUTACHTEN

Nr. 97-0403-A07-01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 7 J x 15 H2, Typ 01470  
Hersteller: Ruote O.Z. S.p.A.

---

Seite 5

## Prüfergebnis:

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 5 und ist nur als Einheit gültig.

**Technischer Überwachungs-Verein  
Pfalz e.V.**

**Prüflaboratorium  
Technologiezentrum Typprüfstelle  
67245 Lamsheim**

akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des  
Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland  
unter der DAR-Registrier-Nr.: **KBA-P 00008-95**

67245 Lamsheim, 23. April 1997  
Tzt-POH/ -

Dipl.-Ing. Coen